# **Landesbibliothek Oldenburg**

Digitalisierung von Drucken

urn:nbn:de:gbv:45:1-51121



fù

## Stadt und & and.

Bon Diefer Zeitschrift erscheinen wochentlich zwei Rummern.

Achter Jahrgang.

Breis bes Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr. Cour.; mit Borto, ioweit die Großh. Oldenb. Boften gehen, 2 Rt. Cour.

Sonnabend, 17. Juli.

1850.

No. 58.

### Das Londoner Protocoll

in feinen Wirkungen auf unfer Bergogthum.

In der vorleten Nummer ist darauf hingewiesen, daß es nichts weniger, als eine deutsche, daß es eine ächt ruffische Politik ift, welche sich besmüht, durch eine Aenderung der Erbsolgeordnung die dänische Monarchie als ein Ganzes unter der Perrschaft unserer Fürstensamilie dauernd zusämmenzuhalten. Kein Project könnte den schleswigsholsteinischen und den allgemein deutschen Interesten seindlicher entgegenstehen, als dieses, zugleich aber würde keinem deutschen Lande seine Auskührung verderblicher werden als gerade dem unfrigen. Wir wollten diesen Punkt näher besprechen.

Zwar lauten die Angaben über die Person des im Auge gehaltenen Thronfolgers verschieden: bald wird der regierende Großherzog selbst, bald der Erbsgroßherzog, bald (durch Berwechselung mit dem letzeren) Prinz Peter als künftiger Erbe des dänisschen Throns und schleswigsholsteinischen Herzogsbutts genannt. Doch läge die Berschiedenheit für unser Land nur in der Zeit, und bliebe in allen Källen die Bedeutung die, daß wir unsere bissherige Kürstensamilie verlieren würden, sobald der Erbsall einträte. Und der König von Dänemark ist nicht gesund und sein Dheim und Thronssolger 58 Jahre alt. Zene Bedeutung und die weitern Folgen daraus lernen wir mit voller Sichers

heit kennen aus ben Landtags Berhandlungen über die Bereinbarung bes Staatsgrundgesetes.

Man erinnere sich, daß jum ersten Artikel bes= felben bie Staatbregierung eine veranderte Faffung vorgeschlagen hatte in Rücksicht auf Die Rechte gewiffer Ugnaten an bas Großherzogthum Olbenburg; nicht um benfelben Borfchub zu leiften, fondern um fie nur nicht zu erweitern auf alle Theile Des Großherzogthums. Aber agnatische Erbfolge= rechte, mas galten bie in jener Beit - vielleicht murbe fich noch beute ein Bolksmann finden, der ihre Beachtung als "Staatsrücksichten", unter bem Applaus feiner Buhörer, abfertigte —? Der Land= tag beschloß gegen eine einzige Stimme — es foll die bes grn. Lindemann gewesen fein —, foldhe Dinge gang und gar ju ignoriren, vielleicht im Bertrauen auf Die Errichtung einer Deutschen Reichs= macht, welche Die Berfaffung ber Ginzelftaaten unter ihren Schut nahme. Die Staatsregierung blieb freilich anderer Meinung. Ihr Commiffar, herr Bedelius, außerte laut Protocolls vom 7. Septbr. 1848: "Die Agnaten hatten Rechte, und fie wurden fie behalten, auch wenn fie nicht im Staats= grundgefet anerkannt maren." Es ift nicht unwich= tig, baran zu erinnern, bag biefe Erklärungen recht eigentlich im Namen bes Großberzogs bamals ab= gegeben murben.

Welches sind nun aber diese Rechte, welche bei bem Aussterben bes Mannsstammes in Danemark von ben Agnaten an bas Großberzogthum Olden=

burg geltend gemacht werden fonnten? Berr Bebelius, in feiner damaligen Stellung, entwickelte bie im Schloffe geltende Unficht, nach bem erwähnten Protocolle, in folgender Weife. Als nach dem Tode bes Grafen Unton Gunther, ber Bergog von Plon gegen bie testamentarischen Lehnfolger, ben Ronig von Danemark und ben Bergog von Gottorp, auf= getreten und in einem beim Reichshofrath anhängig gewesenen Rechtsstreite gesiegt, habe er unter Borbehalt Des Rudfalls \*) beim Ausfterben bes Mannestamms in Danemark bie Grafichaften Oldenburg und Delmenhorft an Danemart cedirt. Etwa bundert Jahre fpater babe bann bie altere Linie bes Saufes Solftein-Gottorp ben fog. Groß= fürftlichen Untheil an bem Bergogthum Schleswig-Solftein gegen die Graffchaften Dibenburg und Del= menhorft ausgetaufcht, und biefe feien bann von der alteren Linie der jungeren jest regierenden Sol= ftein-Gottorpichen Linie übertragen. Der Borbehalt des Ruckfalls rube daber noch fortwah= rend auf den Grafichaften Oldenburg und Delmen= borft, weil Danemark Diefe nur fo (mit dem Borbehalt) erworben, alfo auch nur fo habe weiter übertragen konnen. Die Linie Solftein=Plon fei bann ausgestorben, und beren Unsprüche aus bem erwähnten Borbehalte feien übergegangen auf Die fonderburgischen Linien Augustenburg und Beck-Glücksburg, und bekanntlich von Publiciften bereits vertheidigt."

Unter den Publicisten, welche über diesen Borsbehalt des Rückfalls ausführlich handeln, ist Samswer \*\*). Er bemerkt S. 258., daß der Austausch unserer Grafschaften gegen den ehemals großfürstlischen Antheil an Schleswig-Holkein im Jahre 1773 ohne den Consens des Sonderburgischen Hausses Statt gesunden habe. Daher sei dasselbe zwar derechtigt, deim Erlöschen der königlichen Linie das ohne seinen Consens Beräußerte zu revociren, doch müsse alsdann wegen der Rescission des Tausches auch das Aequivalent, jener großfürstliche oder gottorpische Antheil, von ihm wieder herausgegeben werden. "Aus diesem Grunde — fährt Sams

wer fort - lagt fich erwarten, bag die Reprafen= tanten bes fonderburgifchen Saufes ihr Recht auf Oldenburg nicht geltend machen, daß fie viel= mehr die Uebertragung ihrer Rechte auf den vor= mals gottorpifchen Untheil anerkennen werben." Das leidet keinen 3meifel, ba Augustenburg bei bem Erbanfalle Schleswig = Solfteins, Diefes Land nicht von Reuem wurde gerfrückeln wollen, um ben ibm vortheilhaften Tausch rückgängig zu machen. Aber wie, wenn nun nach ben Londoner Befchluffen bas fonderburgische Saus von der Erbfolge in Schles= wig-Solftein ausgeschloffen und bagegen unfer Erbgroßherzog jum Erben ber Bergogthumer und Danemarks eingeseht murbe? Das fonderbur= gifche Saus murbe, nothgebrungen, ben befpro= chenen Borbehalt bes Rückfalls ber Grafichaften Oldenburg und Delmenhorft geltend machen.

Die Möglichkeit einer Ausschließung bes fonber= burgifchen Saufes von ber fchleswig = holfteinischen Erbfolge eriffirt, feit bie Rrone Danemart bie In= tegritat ber Monarchie auch über bie Dauer bes königlichen Mannsftammes hinaus für alle Bu= funft feststellen wollte und die Bergogthumer für Provinzen Danemarks erklärte. Nur konnte man noch vor 2 Jahren fich Die Bermirklichung Diefes Borhabens nicht benten, am wenigsten bie jest be= abfichtigte Urt berfelben. Bas aber bann für bas Großherzogthum Olbenburg zu erwarten fieht, bar= über ift in ben Landtageverhandlungen v. 7. Gept. 1848 die Unficht bes Großherzogs flar ausgespro= chen. "Es liege danach die Sache fo, daß unter Umftanden auch vor tem Musfterben bes Manns= ftammes in Oldenburg bie fonderburgischen Linien auftreten und bie Thronfolge in Olbenburg und Delmenhorft verlangen konnten, daß alfo die Rach= folge ber jest regierenden Linie unterbrochen, und derselben Richts bleiben wurde, als die Berr= schaft Sever und das Fürstenthum Bir= Fenfeld. Dag ein solcher Fall eintreten konne, sei möglich, daß er eintreten werde, sei nicht mahr= scheinlich." \*)

<sup>\*)</sup> Man vergleiche halem's Geschichte III. C. 21 und Die im Anhange befindlichen Urfunden.

<sup>\*\*)</sup> Geine Schrift befand fich in ber Jurift. Lefegefellichaft.

<sup>\*)</sup> here Lindemann troftete freilich bamals, er miffe fider, ber fonderburgliche Borbehalt fei aufgehoben. Allein auf bie Bemertung bes Regierungscommiffars, bag von bem Er-lofchen biefes Rechts ber Regierung nichts befannt

Kür den Fall, daß die Großmächte nicht geradezu Gewalt gegen den Herzog von Augustenburg üben wollten, stände uns also eine Theilung des Großherzogthums, und dem größern Theil desselben der Berlust der jehigen Regentensfamilie bevor, falls und so lange jener Vorbehalt besteht.

### and the sid Ma ch r t ch t en morad? The

über Die Didenburgischen und Jeverschen Fonds.

#### 13. Der Belfteiniche Stipenbien= Fundus.

Magister hermann Belstenius, zuerst als Rector nach Oldenburg berufen, dann vom Grafen Anton Günther als Präceptor angenommen, zuletzt Consistorialrath, hat aus dem ihm 1619 verliehenen St. Laurentius-Lehn zu Bleren 2000 & Spez. zu einem Familienstipendium für Studirende, die sich dem Dienst der Kirche widmen\*) zu ewigen Tagen versordnet, und als seine Familie in zwei Linien getheilt wurden, ist sestgesetzt, daß das Stipendium in zwei Halfen a 60 & auf drei Jahre an 2 Studirende ausgetheilt werde.

(v. Halems Geschichte Olbenburgs 2. Theil Seite 199. 220. 479, 492.)

Bu Directoren bieser Stiftung find erbeten und verordnet, ber prafibirende Bürgermeifter und ber Syndifus der Stadt Oldenburg und der Aelfeste aus ber Familie.

Rachdem in früheren Jahren eine Einwirkung des Consistoriums auf die Berwaltung Statt gefunden hatte, wurde diese auf den Antrag einiger Familienmitglieder durch eine Landesherrliche Berfügung vom 22. Februar 1830 auf den Fall besichränkt, daß Beschwerden über die Administration eingebracht werden, bei welchen dann daß Consistorium nur dahin zu sehen habe, daß der Wille des Stifters erfüllt werde. Der Umstand, daß die Berschifters erfüllt werde. Der Umstand, daß die Berschifters

waltung ber Stiftung in Berfall gerathen war, gab im Jahre 1834 Die Bwanlaffung gu einer Bufam= menberufung ber Familienintereffenten von Geiten ber beiden Mitglieder ber Direction, bem Stadtbirector und bem Syndifus ber Stadt Olbenburg, um eine neue geordnete Bermaltung ber Stiftung ju berathen. Das Refultat Diefer Berathung find Die nach einem vor bem Stadtmagiftrat ju Dibenburg am 22. April 1835 aufgenommenen Protocoll geneh= migten "Ergangenben Statuten in Betreff bes Belfteinischen Familien = Stipenbii", Die auf ausbrucklichen Untrag ber Familien=Interef= fenten dem Confiftorium gur Genehmigung vorge= legt und von biefem nach eingeholter Landesherrli= cher Ermächtigung unterm 13. October 1835 ge= nehmigt worden find.

Darnach wird um diese Stiftung von der stiftungsmäßigen Direction, bestehend aus dem Stadtdirector und dem Syndicus der Stadt Oldenburg
und einem Mitgliede der Familie verwaltet, welcher
ein Familienrath zur Seite steht, bestehend aus drei
volljährigen männlichen Familienmitgliedern, die von
den Familien-Interessenten gewählt werden. Für
die Berwaltung der Capitalien und der Casse ist ein
Rechnungsführer angesiellt.

Die Oberaussicht des Consistoriums beschränkt sich auf die Aufrechthaltung der Stiftung und der erwähnten ergänzenden Statuten in der Weise, daß diese ohne Zustimmung des Familienraths und ohne Genehmigung des Consistoriums künftig nicht abgesändert werden können. Auf die Verleihung der Stipendien, die Verwaltung des Fonds und die Rechnungsabnahme hat das Consistorium keine Ginwirkung.

Der gegenwärtige Bermögensbeffand beträgt etwa 7661 & Gold.

#### 14. Die von Sartenfche Stiftung.

Die am 24. December 1847 verstorbene Wittme bes weiland Obergerichtsadvocaten von harten, Wilhelmine Elisabeth Johanne geborne Erdmann in Oldenburg, hat in ihrer lettwilligen Berfügung eine milbe Stiftung, abnlich ber von ber Loofchen errichtet, "zur Unterfützung verwaif'ter unverheiratheter, unvermögender Töchter Civil = und Geiftlicher Staatsbiener von Stande, Aerzten, Anwalden und andern



fei, und fie gern eine Mittheilung darüber entgegennehmen wurde, war Gr. Lindemann nicht im Stande zu bienen und vers fprach bies nur für "beinnächst".

<sup>\*)</sup> Rach §§. 13. und 14. ber Stifftungeurfunde follen in Ermangelung fludirender Familien: Mitglieder zwei arme Studenten aus der Stadt Dibenburg und bem Kirchfpiele Blexen bas Stipenbium genießen.

Perfonen von ähnlicher Stellung" burch ein unab= änderliches Jahrgeld von 50 4 Gold.

Das Bermögen ber Stiftung ift jur Beit noch nicht genau zu übersehen, da ber Nachlaß noch nicht ichluffig regulirt ift. Es befteht aus zwei am Martt= plate belegenen Bohnhaufern, zwei an ber Garten= ftrage belegenen Garten, einer Ungahl Rirchenftühlen, ben aus bem beweglichen Nachlaß gelöften Rauf= gelbern (2476 # 231/2 gr Gold), ausftehenden Ca= pital = und Buchforderungen (c. 3500 # Gold) und einigen noch zu verwerthenden Pretiofen, nach 216= jug von Bermachtniffen an verschiedene Perfonen jum Gesammtbetrage von 3650 . Der Beuer= ertrag ber Bobnhäufer, Garten und Rirchenftande beläuft fich zur Beit auf 635 # 36 gr Gold. Mus

ben Aufkunften find junachft bie von ber Stifterin ausgesehten Sahrgelber zu beftreiten, gum Betrage von 430 \$ Gold.

Die Berwaltung führt ber Stiftungsurkunde gemäß die von ber Stifterin eingefeste Commiffion, beffehend aus

bem jedesmaligen Stadtbirector in Dibenburg, bem erften Prediger an ber St. Lamberti Rirche, einem Mitgliede der Juftigcanglei;

unter Dberaufficht bes Confiftoriums, Die fich inbeg auf Die jährliche Gingiehung einer Unzeige über ben Beftand des Fonds, über die Theilnehmerinnen an ben Penfionen und die Abthuung ber Rechnungen beschränken wird.

#### Rleine Chronif.

Dibenburg, 19. Juli. - Bie man bort, haben mehrere tuchtige Gergeanten und Unterofficiere, namentlich folde aus bem Fürftenthume Lubed, ihren Abichied nachgefucht, um in ichleswig-holfteinische Dienfte ju treten. Urlaubegefuche ju gleichem Zwede fint auch von Officieren eingereicht. Der Erfolg noch unbefannt. Minbeftens merten fie auf einen rafchen Beicheit nehmen burfen.

Direnburg, 18. Juli. - Der Aufforderung "an un= fere Mitburger" in ben Angeigen vom 16. b Dl. waren reichlich 120 Danner gefolgt. herr honer sen, rebete bie Berfammlung an und ichlug Grn. Fr. v. Thunen gum Borfigenden vor. Gr. Wibel übernahm bie Brotofollführung. Man einigte fich leicht barüber, bag fur Olbenburg ein Co: mite von 11 Mitgliedern gebildet werden folle. Gerr Min. R. Bebelius ichlug vor, bie 3 Borfigenden bineingumablen und Diefen ju überlaffen, 8 andere Mitburger jugugieben. In Folge Diefer Ermachtigung bilben jest Die S.S. Fr. v. Thunen. 3. C. Sover, Witel, Minift.-Uff. Runde, A. Connewalt, A. Glauert, Lipfins, Dberlieut. v. Wedderfop, Stadtbirect. Bobden, S. v. harten und von Gichetorff bas Comité.

Ueber ben Auftrag ber Berfammlung an bas Comité wurde langere Beit verhandelt. Bibel wollte ihm feine fpezielle Inftruction gegeben, fonbern weite Befugniffe eingeraumt miffen. Leverfus hob iveziell ale Aufgabe hervor, die Betheiligung Divenburgifder Officiere moglich ju machen und eine Betition an Die Staatsregierung um Dicht : Ratification Des Friedens gu richten. v. Bed bertop II.: manden Unterofficieren werbe vom Comité aus noch leichter gu helfen fein, ale ben Offici= ren. Ruber 1.: dem Comité feien feine fpegiellen Borichriften gu geben, namentlich murbe es rudfichlich ber von Leverfus beantragten Betition freie Sand behalten muffen, nach befter Ginficht zu handeln. Becheler: bavon ausgehent, daß Geld=

fenbungen bas wirffamfte Mittel fei, frage es fich welche Worm die angemessende. v. Bedberkop I. will eine bezielle Befitimmung der Gelber zu humanen Zwecken, Unterstügung der Bittwen vor dem Feinde Gefallener, Pflege der Berwundeten i. Leverkus: Man solle das Eine thun und das Andere nicht Mittwen vor dem Keinde Gefallener, Pflege der Berwundeien z.
Leverkus: Man solle das Eine thun und das Andere nicht lassen. Die Betition könnte auch die Korderungen der Herzogthümer zum Gegenstand nehmen. Da kein Landtag beifammen kei, könnten wohl freie Berkammlungen die Ausstellen an die Serzogthümer zu begahten. Lehbaftes Bravo aus der Berkammlung.) — Gelckmann: die Schulden an die Serzogthümer zu begahten. Lehbaftes Bravo aus der Berkammlung.) — Gelckmann: die derzogthümer zahlten breisade Grundsteuern, würden vom 1. August au sumstade zahlen mussen; dei selchen Anstrengungen werde ihnen jede peeuniaire Hustellener, weichen Anstrengungen werde ihnen jede peeuniaire Hustellener, des des en anmentlich die Unterfüßung der Unterofficiere, da diese nur dann in den ichtenwürzhelsteinischen Dienst ausgenommen werden, wenn sie zu Hause siehe fall zu genommen werden, wenn sie zu Hause siehe First a sin aufgenommen werden, wenn sie zu haus ihre Entla sin gerheiten. — Lipsius: "Richt ratiskeiren" sei die Haustsach, Gt a a t. Richt ich ten haben wir lange genug genommen. Er mache den Antrag, daß das Gomite in diesem Sinne beauftrag twerde. — Wibel sit entgegengeseter Ansicht. "Gelbit it der Mann!" Es gilt zu hanseln, zu opfern, nicht zu vertitioniren. v. Thünen schlichtig in dem beit die erste Groze des Gomites sein.

Her Gile nine: Geld sei die Hauptsache, und wie das zu schaffen, werde die erste Groze des Gomites sein.

Her Biel I. beantragte noch eine iosortige Subscription zu erössien, wecht die erste Groze des Gomites sein.

Her Biel I. beantragte noch eine iosortige Subscription zu erössien, wecht die erste Groze des Gomites sein.

Her Biel I. beantragte noch eine iosortige Subscription zu erössien, wecht die erste Groze des Gomites sein.

Her Biel I. beantragte noch eine iosortige Subscription zu erössien, wecht die erste Gelde 227 Althit, an sür einmal oder vordussig gezeichneten Beiträgen, und 16 Athir, 35 gr. an wöch er til de en Beiträgen aus forachte; so daß, wenn man auch nur aus Gingablung der letztern mä

rechnet, immer ein Ertrag von c. 450 Rthir. fofort geliefert

#### Rirdennadricht.

Sonntag, ben 21. Juli predigen in ber Lambertifirche:

Frühpredigt: Gerr Paftor Gröning. Anf. 8 Uhr. Saurtvredigt: " Ober-hof-Br. Dr. Bodel. " 91/4 .... Nachmittagepr. " Affiftenz-Pred. Gramberg. " 2

Redacteur: S. Ruber. - Berlag und Schnellpreffendrud von Gerhard Stalling in Oldenburg.



fùi

# etadt und & and.

Bon Diefer Zeitschrift erscheinen wochentlich zwei Rummern.

Achter Jahrgang.

Breis tes Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr. Cour.; mit Borto, foweit die Großh. Olbenb. Boften geben, 2 Rt. Cour.

Mittwoch, 24. Juli.

1850.

M. 59.

#### Das Londoner Protocoll

in feinen Wirkungen auf unfer Bergogthum.

Es wird uns bemerkt, wir hätten im lehten Arstikel mehr angedeutet daß, als nachgewiesen warum, die Realisirung der Plane des Londoner Protocolls die Theilung des Großherzogthums zur Folge habe. Wir kommen deshalb noch mit einigen Worten auf den Gegenstand zurück, unter der Bemerkung jedoch, daß es uns um einen Beweis der sonderburgischen Rechte nicht zu thun war, sondern nur darum, das Interesse, das wir Oldenburger an den Londoner Verhandlungen und an der Sache der Schleswigsholssener, welche jenes Gewebe zerreißen soll, zu nehmen haben, den Lesern darzulegen.

Mit König Friedrich VII. oder, falls Prinz Ferdinand ihn überleben sollte, mit diesem erlischt die
ältere königliche Linie. Die jüngere Linie, die Nachkommen Johanns des Jüngern, herzogs zu Sonderburg, succedirt von Nechtswegen in Schleswigholstein, wo nur der Mannsstamm herrschen kann.
Wird nun diesem die Nachsolge in Schleswig-Holstein entzogen, so tritt der Fall ein, für den der
Mückfall der Grafschaften Oldenburg und Delsmenhorst an das sonderburgische Haus vorbehalten
war; ein Borbehalt von dessen Aushebung unsere
Staatsregierung ihrer Erklärung nach nichts weiß.

So lange nun aber biefer Borbehalt rechtlich befieht, muß es nach ber bezeichneten Anficht unferer Staats-Regierung felbst, gang einerlei fein, auf

welche Art das sonderburgische Haus von ber Erbfolge in Schleswig-Solftein ausgeschloffen wird. Much wenn es nicht ber Großherzog ober einer fei= ner Gobne mare, ber jum Erbe ber banifchen Do= narchie burch ben Willen ber Großmächte berufen würde, konnte ber fonderburgifche Borbehalt geltend gemacht werden. Da er fich auf Die Erbherrfchaft Sever nicht erftredt, murbe gunadift biefe, von ben alten Grafichaften Oldenburg und Delmenhorft wieber getrennt, ber jest regierenden Familie bleiben. Richt minder bas Fürftenthum Birtenfeld. Db bie Intereffen beiber mebr mit benen bes Bergogthums verwachsen find, als man nach ben Meußerungen dortiger Stimmführer annehmen follte, wollen wir nicht entscheiben, obgleich wir es von Sever glauben: bas aber werden beide nicht munichen, von Ro= penhagen ber regiert ju werden. Und von ben verschiedenen Möglichfeiten mare bas boch immer Die mahrscheinlichere.

Dem Herzogthum aber stände ein Wechsel bet Regentensamilie bevor. Ein solcher Wechsel hat für jedes Land unausbleiblich große Krisen im Gesolge. Die schmerzlichste Erfahrung müßte er für unser Land gewiß sein, und bis zur geringsten hütte fühlbar. Wir wissen, welches segensvolle Gedeihen sich über dieses Land verbreitet hat, seit es unter der herzoglichen Regierung nicht mehr als Beute austländ isch er Interessen von Danemark aus regiert wird. Das Band mit einer von der großen Menge der Bevölkerung geliebten Herrschersamilie würde

